

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Grundsätze zur Förderung freiberuflicher Musikpädagogen

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung an freiberufliche Musikpädagogen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung wird die Wertigkeit des qualifizierten Musikunterrichts durch freiberufliche Musikpädagogen anerkannt und ein Beitrag zum Auf- und Ausbau einer bayernweiten, flächendeckenden Versorgung des Musikunterrichts geleistet.

Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden folgende Maßnahmen freiberuflicher Musikpädagogen im Rahmen einer Projektförderung:

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Erhalt des Qualitätszertifikats
- Fahrtkosten, Anmietung von Räumen und Anschaffung von Instrumenten
- Anschaffung und Anmietung spezieller Instrumente für die Arbeit in der Musik mit Menschen
- mit Behinderung sowie Fahrtkosten im Rahmen dieser Arbeit für den Unterricht in der Wohnung des Schülers bzw. der Schülerin
- Förderung des Unterrichts hochbegabter Schüler aus sozial schwachen Familien
- Förderung integrativer Kurse für Instrumente anderer Kulturen
- Geragogikprogramme durch speziell ausgebildete Lehrkräfte
- Integrations- und Inklusionsprojekte
- Teilnahme an Ensembles bzw. Orchestern einschließlich des erforderlichen Notenmaterials.

Zuwendungsempfänger

Eine Projektförderung kann nur für freiberufliche Musikpädagogen gewährt werden, die Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e. V. sind und das mit dem Staatsministerium abgestimmte Qualitätszertifikat nachweisen können.

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke) nicht ausreichen. Eine Förderung der Fahrtkosten, der Anmietung von Räumen sowie der Anschaffung von Instrumenten setzt voraus, dass der Unterricht in Gebieten stattfindet, in denen kein Zugang zum Musikschulunterricht im betreffenden Fach angeboten wird. Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über

die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133) BayRS 2032-4-1-F sind zu beachten. Eine Förderung des Unterrichts hochbegabter Schüler aus sozial schwachen Familien setzt neben der Teilnahme am Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ mit mindestens 21 Punkten sowie an vergleichbaren Wettbewerben mit entsprechendem Ergebnis den Bezug von Arbeitslosengeld 2 oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) voraus. Die Teilnahme am Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ bzw. an einem vergleichbaren Wettbewerb sowie der Bezug von Arbeitslosengeld 2 oder Wohngeld sind nachzuweisen. Eine Förderung der Teilnahme an Ensembles bzw. Orchestern setzt voraus, dass bereits eine Teilnahme am regulären Instrumental- bzw. Vokalunterricht vorliegt.

Art und Umfang der Zuwendung

Art der Zuwendung

Pro Antragsteller kann nur ein Gegenstand der Zuwendung gefördert werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind nur die in unmittelbarem Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen entstehenden tatsächlichen Ausgaben. Bei der Förderung hochbegabter Schüler sowie bei der Förderung von Geragogikprogrammen wird ein Teil der Unterrichtsgebühren erstattet. Bei der Förderung integrativer Kurse gelten die Kursausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Bagatellförderungen an freiberufliche Musikpädagogen, die einen Wert von 200,00 € unterschreiten, unterbleiben.

Mehrfachförderung

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, soweit bereits für die jeweiligen Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden (Verbot der Doppelförderung).

Verfahren

Anträge müssen bis spätestens 15. März (Eingangsstempel beim Tonkünstlerverband Bayern e. V.) des jeweiligen Jahres schriftlich beim Tonkünstlerverband Bayern e. V. gestellt werden. Das weitere Verfahren regelt der Tonkünstlerverband in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und veröffentlicht es auf seiner Homepage.